

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des IQWiG zu „Leitlinienrecherchen zu den Diagnosen chronische Herzinsuffizienz, Rheumatoide Arthritis, Osteoporose und chronischer Rückenschmerz“

Vom 21. August 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. August 2014 beschlossen, das IQWiG wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen wird beauftragt, am Rahmen und an der Struktur der bestehenden DMP orientiert, für die Diagnosen chronische Herzinsuffizienz, Rheumatoide Arthritis, Osteoporose und chronischer Rückenschmerz

1. Gemäß § 4, Abs. 2, 2; 6. Kap. VerfO eine Recherche zu neuen auf das deutsche Gesundheitssystem übertragbaren thematisch relevanten Leitlinien für die Diagnosen chronische Herzinsuffizienz, Rheumatoide Arthritis, Osteoporose und chronischer Rückenschmerz durchzuführen,
2. Gemäß § 4, Abs. 2, 3; 6. Kap. VerfO eine Leitlinienauswahl und -bewertung anhand methodischer Kriterien (z. B. DELBI) vorzunehmen, unter Benennung auch derjenigen Leitlinien, die nicht berücksichtigt wurden und
3. Gemäß § 4, Abs. 2, 4; 6. Kap. VerfO die für die Versorgung im DMP relevanten Leitlinienempfehlungen zu extrahieren.

Die Bearbeitung der Diagnose chronische Herzinsuffizienz ist prioritär unter Berücksichtigung des bereits erstellten IQWiG-Berichtes V 09-06 (Systematische Leitlinienrecherche und -bewertung sowie Extraktion neuer und relevanter Empfehlungen für das DMP-Modul Herzinsuffizienz) vorzunehmen.

Die Fertigstellung des Endberichts für die Diagnose chronische Herzinsuffizienz soll zum 31. Dezember 2015 erfolgen. Die Fertigstellung der Endberichte für die Diagnosen Rheumatoide Arthritis, Osteoporose und chronischer Rückenschmerz soll zum 31. März 2016 erfolgen.

II. Weitere Auftragspflichten:

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,

- b) die Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

III. Der Beschluss tritt am 21. August 2014 in Kraft.

IV. Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. August 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken